

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien**

Eisenstadt, am 10.9.2012
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2224
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag.^a Simone Laky

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B164-10116-3-2012

Betr.: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012; Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahme

Bezug: BMASK-433.001/0004-VI/AMR/1/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Sozialversicherungsgesetz-Änderungsgesetz 2012 - SVÄG 2012) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Grundsätzlich wird die Schaffung der nunmehr vorliegenden Novelle begrüßt.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 1a):

Eine Auszahlung des Pflegegeldes im Falle einer teilstationären Unterbringung sollte jedoch nur an den Träger der Sozialhilfe erfolgen können.

Als problematisch wird dennoch die Notwendigkeit einer Zustimmung der Pflegegeldbezieherin oder des Pflegegeldbeziehers zur vorgeschlagenen Vorgehensweise gesehen. Es ist zu befürchten, dass die Verweigerung einer derartigen Zustimmung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen wird, da sich dadurch für die Länder zwei Verrechnungsarten ergeben werden.

Dies sollte jedoch bei einer gesetzlichen Regelung vereinfacht werden und diese Zweigleisigkeit wegfallen.

Betreffend Schutzbedürftigkeit der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers darf darauf hingewiesen werden, dass bei der stationären Unterbringung keine Zustimmung der Pflegegeldempfängerin oder des Pflegegeldempfängers notwendig ist, das Pflegegeld an den Träger der Sozialhilfe auszuzahlen, obwohl diese aufgrund der stationären Unterbringung als ebenso schutzwürdig anzusehen wären.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 10.9.2012

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

